

Qualitätsentwicklungsvereinbarung für alle Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung

im Landkreis Wolfenbüttel

Vorwort	Seite 2
Eingangsqualität	Seite 4
Strukturqualität	Seite 5
Prozessqualität	Seite 8
Ergebnisqualität	Seite 10

Vorwort

Die regelmäßige Erstellung einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in Wolfenbüttel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist jahrelang geübte Praxis.

Seit 2002 treffen sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung regelmäßig im Rahmen der AG § 78 SGB VIII, um über das Arbeitsfeld kontinuierlich im Kontakt und in der Kommunikation - über den Einzelfall hinaus - zu bleiben.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe ist diese Qualitätsvereinbarung entstanden. In dem Arbeitskreis waren alle folgenden Institutionen vertreten:

- Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel
- AG § 78 SGB VIII Gruppe ambulante Erziehungshilfe
- AG § 78 SGB VIII Gruppe teilstationäre Erziehungshilfe
- AG § 78 SGB VIII Gruppe stationäre Erziehungshilfe
- AG § 78 SGB VIII Gruppe Stadtteil und Ortsteilarbeit, Sozialraum und Prävention
- Vertreter der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung

In dem gemeinsamen Arbeitsprozess der AG § 78 VIII bestand schnell fachliche Einigkeit darüber, dass der Erfolg einer erzieherischen Hilfe wesentlich von der Übereinstimmung im fachlichen Handeln und verbindlich vereinbarten fachlichen Standards zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe abhängt. Die Qualität der Kooperation zwischen allen Beteiligten im Hilfeprozess stellt entscheidende Weichen für die Durchführung und das Ergebnis des Hilfeverlaufs dar.

Mit dieser Qualitätsvereinbarung soll das Paket des Rahmenvertrages durch eine gemeinsame Qualitätsentwicklungsvereinbarung komplettiert und damit den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII Rechnung getragen werden. Der begonnene Qualitätsdialog wird durch regelmäßige Qualitätsentwicklungsgespräche institutionalisiert und fortgeführt.

Präambel

Fachliche Qualitätsstandards sind im Sinne einer Sicherung und steten Weiterentwicklung der Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsarbeit im Kontext der Hilfen zur Erziehung anspruchsvolle Ziele und Teil eines fachlichen Entwicklungsprozesses zugleich.

Die Qualitätsstandards sollen überprüfbare und konkrete Handlungsanleitungen geben und Leitlinien in der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Leistungsempfängern sein. Die Qualitätsstandards müssen im zentralen Ort der Zielabsprachen, dem Hilfeplangespräch, operationalisiert und evaluiert werden. Hier werden die jeweiligen einzelfallspezifischen Vereinbarungen getroffen, die sich an den Leitlinien und Standards, an der Individualität des jungen Menschen und seines Familiensystems, sowie am Kindeswohl als handlungsleitendes Prinzip orientieren.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Standards finden im Rahmen der allgemeinen Qualitätsentwicklung zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern im Rahmen der AG §78 SGB VIII statt.

Die Vereinbarung stellt die verbindlichen Mindeststandards für den öffentlichen Träger und für den Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären und in freier Trägerschaft befindlichen Hilfen in Wolfenbüttel dar. Die jeweiligen aktuellen Bestimmungen des Nds. Rahmenvertrages nach §78 SGB VIII finden Berücksichtigung.

Die vorliegenden verbindlichen Mindeststandards können sich nur auf wenige Qualitätskriterien zur Aufgabenerfüllung beziehen und erfassen nicht die gesamte Tätigkeit der Einrichtungen.

Neben diesen Qualitätskriterien wird jeder Träger auch einrichtungsspezifische Qualitätsmerkmale entwickeln und in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen festschreiben.

Ein abgestimmtes Qualitätsentwicklungsverfahren bedeutet nicht die Abkehr von der Trägervielfalt und zielgruppenorientierten Leistungsprofilen.

Leitbild zur Ausgestaltung der Jugendhilfe im Landkreis Wolfenbüttel

Das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger der Jugendhilfe einigen sich auf die nachfolgenden Leitlinien für die Grundzüge und Ausgestaltung der jeweiligen Jugendhilfeleistung.

Leitlinien

- Eltern sollen durch die eingeleiteten Jugendhilfeprozesse dazu befähigt werden, dass Kinder in ihren aktuellen Familienbezügen leben können.
- Eltern sollen auf der Grundlage des gemeinsamen Handelns im Rahmen der Hilfe zur Erziehung befähigt werden, ihren Kindern eine gelingende Entwicklung zu ermöglichen.
- Jungen Menschen und ihren Familien sollen Hilfen zur Erziehung unter den gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen mit ihren spezifischen Angeboten eine wertschätzende, akzeptierende Begleitung und Unterstützung bieten. Die Hilfe ist nur wirkungsvoll, wenn die Adressaten ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Rahmen der Hilfe erreichen.
- Der Leistungserbringer soll die Partizipation des jungen Menschen im Rahmen der Hilfe sicherstellen, der Leistungsträger stellt die Beteiligung im Hilfeverfahren sicher.
- Die Beteiligten beachten bei der Ausgestaltung der Hilfe, die von den Personenberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte bei der Bestimmung der religiösen Erziehung.

- Die Träger der Jugendhilfe gewährleisten ein bedarfsgerechtes, flexibles Betreuungsangebot, dass sich an den individuellen Bedürfnissen, Erfordernissen und Möglichkeiten des jeweiligen Adressaten orientiert.
- Vorrangige Aufgabe der Erziehungshilfe ist es, einen Perspektivwechsel herbeizuführen, der es der Familie erlaubt, neue Sichtweisen einzunehmen. Zentrale Aufgabe der Hilfe ist die positive Ressourcenförderung, die gemeinsame Entwicklung von realistischen Zukunftsperspektiven und die Integration des jungen Menschen in seinem sozialen Umfeld.
- Der junge Mensch kann nicht losgelöst von seinem sozialen Umfeld leben. Die Arbeit mit dem jungen Menschen beinhaltet auch die Arbeit mit den Bezugspersonen und den Bildungs- und Erziehungssystemen (Kindertagesstätte, Schule, Vereine).
- Die Familie soll durch aktive Elternarbeit in ihrer Erziehung,- Versorgungs- und Betreuungshaltung sowie in ihren individuellen Lebenszusammenhängen gestärkt werden.
- Die Ziele der Arbeit werden in einem gemeinsamen Prozess festgelegt und so von allen Beteiligten akzeptiert. Die Zielerreichung unterliegt einer regelmäßigen, gemeinsamen Kontrolle im Rahmen eines Hilfeplangesprächs. Durch das hohe Maß an Transparenz und Beteiligung wird insgesamt die Verbindlichkeit und Eigenverantwortlichkeit erhöht.
- Die Hilfe soll im Kontext des sozialräumlichen Arbeitens installiert werden, d.h. die Anbindung der Hilfe vor Ort ist anzustreben. Ressourcen vor Ort sowie niederschwellige Angebote sind ersetzend oder ergänzend einzubeziehen.
- Die Ressourcen des öffentlichen Trägers werden effektiv und effizient eingesetzt.

Vereinbarung für erzieherische teilstationäre, stationäre und ambulante Hilfen

Eingangsqualität

- Der öffentliche Träger erstellt vor Hilfebeginn eine fachlich fundierte Bedarfsanalyse, die die Grundlage für die qualitäts- und zielorientierte Auftragserteilung darstellt. **(siehe Anlage 1 Qualitätsgrundsätze Bedarfsanalyse).**
- Der Hilfeplan ist das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall. Damit der Hilfeplan seine Steuerungsfunktion wahrnehmen kann, müssen die Ziele, Maßnahmen und Aufgaben in Form einer Zielvereinbarung im Hilfeplan festgelegt werden. Diese Zielvereinbarung ist das Ergebnis eines gemeinsamen partnerschaftlichen Aushandlungsprozesses aller Beteiligten.
- Der öffentliche Träger als fallführende Institution gewährleistet ein geregeltes und strukturiertes Hilfeplanverfahren, das mindestens alle 6 Monate zur Anwendung kommt.

- Der freie Träger garantiert auf der Grundlage der Hilfeplanung eine geregelte und strukturierte Betreuung. Leistungsmöglichkeiten und Grenzen der Einrichtung werden klar von ihr benannt. Zu der jeweiligen Hilfeplanung wird ein strukturierter Bericht vom freien Träger erstellt. **(siehe Anlage 2 Qualitätsgrundsätze Dokumentation)**
- Öffentlicher und freier Träger erklären ihre Bereitschaft weitere (dritte) Fachkräfte an der Planung der Hilfe und der Erarbeitung der (Praxis-) Ziele im Bedarfsfall zu beteiligen. **(siehe Anlage Qualitätsgrundsätze Hilfeplan)**

Strukturqualität

Öffentlicher Träger

Organisationsstruktur (siehe auch Anlage 4)

Landkreis Wolfenbüttel Jugendamt Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel
vertreten durch :

Amtsleitung und Budgetverantwortliche Frau Walter; Tel. 05331 – 84-345

Zuständig für den Bereich der
erzieherischen Hilfen:

Abteilungsleitung Jugend- u. Erziehungshilfe
Teilbudget- und Personalverantwortung
Fachverantwortung Herr Alpert; Tel. 05331 – 84-171

Fachverantwortung - Teamleitungen
Allgemeiner Sozialer Dienst Frau Hahn-Bouguettaya,
Tel.05331 84-165
Herr Westphal;
Tel. 05331 84-165

Fachverantwortliche WiJu
Abteilungsleitung Wirtschaftliche Leistungen Frau Weitzen
Tel. 05331 84-419

Fallverantwortung /Fallbetreuung Bezirkssozialarbeiterinnen und -
sozialarbeiter ASD,
Sozialarbeiterinnen Pflegekinder-
und Adoptionsdienst

Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung Frau Böttcher, Frau Rolle
Tel: 05331 84-213, 84-832

Zuständig für
Finanz. Controlling / Qualitäts-Leistungs-
und Entgeltvereinbarungen:
Abteilungsleitung
FKSB und interne Leistungen

Herr Röttger, Tel.: 84-367

Entscheidungswege im Klienten bezogenen Einzelfall

Fallbearbeitung, -analyse und -verantwortung	Bezirkssozialarbeiterinnen und Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter Pflegekinder-und Adoptionsdienst
---	--

Entscheidung über kostenintensive Maßnahmen (stationäre Unterbringungen, Sozialpädagogische Familienhilfe) Ansprechpartner:	Hilfekonferenz fallführende Sozialarbeiterin, fallführender Sozialarbeiter
--	--

Entscheidung über zusätzliche Hilfen/ Zusatzmodule Ansprechpartner:	Hilfekonferenz fallführende Sozialarbeiterin, fallführender Sozialarbeiter
---	--

Entscheidungen über die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe Ansprechpartner:	Hilfeplanung / Fortschreibung fallführende Sozialarbeiterin, fallführender Sozialarbeiter
--	---

Entscheidung über die Beendigung der Maßnahme Ansprechpartner:	Hilfeplanung möglicherweise Fachkonferenz fallführende Sozialarbeiterin, fallführender Sozialarbeiter
--	--

im inhaltlichen Dissensfall Ansprechpartner:	Fachkonferenz / intern Amtsleitung Abteilungsleitung Soziale Dienste Fachvorgesetzte ASD
---	---

im finanziellen Dissensfall Ansprechpartner	Fachkonferenz / intern Amtsleitung Abteilungsleitung Soziale Dienste Fachvorgesetzte WiJu
--	--

Entscheidungswege bei strukturellen Fragen

Veränderungen von Leistungsangeboten der Träger / Leistungserweiterung

Ansprechpartner:	Controlling / Qualitäts-Leistungs- und Entgeltvereinbarungen; (es erfolgt eine interne Einbeziehung von Abteilungsleitung Jugend- u. Erziehungshilfe, ggf. Abteilungsleitung WiJu)
------------------	---

Leistungs- und Entgeltvereinbarung
Ansprechpartner:

Controlling / Qualitäts-Leistungs-
und Entgeltvereinbarungen

Rufbereitschaft:

bis 24.00 Uhr; wöchentlich
wechselnde Mitarbeitende des
Jugendamts
(siehe Anlage Organigramm)

Personelle Ausstattung

Beschäftigt sind im pädagogischen Bereich Sozialarbeiterinnen/-pädagoginnen und Sozialarbeiter/-pädagogen (Bachelor/Master) und im wirtschaftlich/ administrativen Bereich Verwaltungsfachkräfte.

Den Mitarbeitenden stehen regelmäßige interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Den pädagogischen Mitarbeitenden stehen regelmäßige interne und externe Supervisionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Das Jugendamt befindet sich in einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess unterstützt durch regelmäßige Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen-Gespräche.

Das Jugendamt hält Fachkräfte gem. §8a SGB VIII bedarfsgerecht vor.

Konzeptionelle Ausstattung

Die Abteilung Jugend- und Erziehungshilfe arbeitet auf der Grundlage ihrer Leistungsbeschreibungen mit folgenden Merkmalen:

- grundsätzliches Selbstverständnis
- Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe
- Methodische Grundsätze
- zielorientierte Leistungserfüllung
- budgetorientierte Leistungserbringung

Die Arbeit ist orientiert an der strategischen Ausrichtung des Jugendamtes des Landkreises Wolfenbüttel. Sie trägt damit dazu bei, die politischen Oberziele des Landkreises Wolfenbüttel zu erreichen. Die Oberziele werden vom Kreistag vorgegeben.

Strukturqualität der Zusammenarbeit und Kooperation:

Der öffentliche Träger und die freien Träger verpflichten sich zur Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Qualitätsgrundsätze.

Um die Einhaltung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung und die damit verbundenen Prozesse und Standards zu gewährleisten, trifft sich die Arbeitsgruppe

Qualität im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII im Landkreis Wolfenbüttel mindestens einmal jährlich.

Hier wird die Qualitätsentwicklung reflektiert und bewertet. Prozesse und Standards werden den Anforderungen der Praxis entsprechend angepasst und verändert.

Freier Träger

Leistungsbeschreibung

Der Träger erarbeitet eine Leistungsbeschreibung analog der im Nds. Rahmenvertrag zum §§ 78 ff SGB VIII dargestellten Kurzbeschreibung. Auszufüllen sind nur die zutreffenden Passagen. Soweit der Rahmenvertrag zu Fachleistungsstunden Regelungen trifft, gelten diese.

Personelle Ausstattung

Der Träger stellt sicher, dass das Fachkräftegebot des SGB VIII eingehalten wird. Er erbringt Leistungen nur mit dem entsprechend der Hilfeebringung fachlich qualifizierten Personal. Träger intern fallsteuernd ist immer eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge (Bachelor oder Master). Für Einrichtungen, die aufgrund der Besitzstandswahrung eine Erzieherin oder einen Erzieher als pädagogische Leitung vorhalten, gilt dies analog.

Prozessqualität

Öffentlicher Träger und freie Träger vereinbaren eine qualitätsorientierte und zielgerichtete Arbeit im Jugendhilfebereich. Die Form der Kommunikation, Interaktion und Kooperation mit den Adressaten, des öffentlichen und des freien Trägers werden regelhaft verabredet und dokumentiert.

Im Landkreis Wolfenbüttel wird diese Prozessverantwortung durch regelmäßige Treffen der Ag § 78 SGB VIII und anderen Arbeitsgruppen gewährleistet. Nur ein weitgehend von Transparenz und Kooperation geprägter Umgang sichert gute Ergebnisse, die durch den gezielten Einsatz der jeweils vorhandenen Ressourcen und Stärken geprägt sind.

Die offene Benennung der gegenseitigen Erwartungen und die Abstimmung des realen Entwicklungs- und Veränderungspotenziales sind Grundlage für die Umsetzung der vereinbarten Ziele.

Öffentlicher Träger

Die Adressanten der Hilfe (Klient/Klientin) werden, grundsätzlich an den Entscheidungsprozessen in Bezug auf ihre Hilfen beteiligt. Dies betrifft auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Die Sozialraumbezogenheit und Lebensweltorientierung ist Bestandteil der Arbeit in der Abteilung Jugend- und Erziehungshilfe. Die Kenntnisse über Angebote innerhalb der Bezirke fließen in das Verstehen und Lösen des Falls mit ein. Niederschwellige, sozialraumbezogene, ressourcenorientierte und vernetzte Angebote zu schaffen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Prozessqualität und ständige Herausforderung der Jugendhilfeplanung.

Die Abteilung Jugend- und Erziehungshilfe hält ein regelhaftes, klar strukturiertes Hilfeplanverfahren vor, das verbindlich für alle Jugendhilfeleistungen zur Anwendung kommt und eine Fortschreibung - mindestens alle 6 Monate - obligatorisch beinhaltet.

Der fallführende Sozialarbeiter oder die fallführende Sozialarbeiterin erstellt eine fachlich fundierte Bedarfsanalyse. Diese wird im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung, im Aushandlungsprozess zwischen allen Beteiligten, in Form von konkreten, kleinteiligen Zielvereinbarungen weitergeführt. Die Entscheidungen werden im Hilfeplan und dessen Fortschreibung dokumentiert und allen Beteiligten zugänglich gemacht. Diese Form der Entscheidungsprozesse gewährleistet Transparenz und Kommunikation.

Mit dem Ablauf des 17. Lebensjahres des betreuten Jugendlichen erfolgt ein konkretes regelhaftes Entscheidungsverfahren für den Verselbständigungsfahrplan. Die Jugendhilfe endet mit dem 18. Geburtstag. Das Hilfeplanverfahren trägt dieser Aussage Rechnung.

Die Anträge auf Hilfe für junge Volljährige sind mindestens zwei Monate vor dem 18. Geburtstag in schriftlicher Form vom jungen Menschen zu stellen.

Das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel gewährleistet die zeitnahe Einbeziehung der Einrichtungen und Institutionen über das Gremium AG § 78 SGB VIII bei wichtigen Prozessen und Ereignissen.

Freier Träger

Die Zusammenarbeit mit den Eltern und den Sorgeberechtigten gehört zu den grundlegenden Standards der Jugendhilfe in Wolfenbüttel. Der freie Träger gewährleistet die Beteiligung von Kindern/Jugendlichen und den Eltern am Erziehungs- und Entwicklungsprozess.

Die Familie wird durch aktive Elternarbeit in ihrer Erziehungs-, Versorgungs- und Betreuungshaltung sowie in ihren individuellen Lebenszusammenhängen gestärkt werden.

Hierzu haben die entsprechenden Arbeitsgruppen gem. § 78 SGB VIII Standards der Elternarbeit für die jeweilige Jugendhilfeform entwickelt und zu deren Umsetzung verpflichtet (**siehe Anlage 5 Qualitätsgrundsätze Elternarbeit**).

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII hat einen prozessualen Ablauf der mit einer Eingangsphase beginnt und über eine Arbeitsphase zur Ablösephase führt entwickelt und dazu Standards zu Zielen, Methoden und Inhalten festgelegt.

1. Eingangsphase

- Ziele:
- Veränderungswünsche der Familie und fachliche Bedarfe der Hilfe als Ziele in der Systematik „SMART“ definieren.
- Inhalte:
- Auftragsklärung
 - Statuserhebung
 - Ressourcencheck in der Familie, Schule und Lebenswelt (was kann Familie, Schule und Lebenswelt zur Veränderung beitragen / was noch nicht?)
 - Ziele SMART definieren
- Methoden:
- Familiengespräch
 - Elterngespräch
 - Genogramm / Familienbrett / Biographik
 - Regelmäßige Schulgespräche
 - Arztgespräche (bei Bedarf auch weitere Institutionen)

2. Arbeitsphase

- Ziele:
- Handlungsalternativen erarbeiten und prozesshaft umsetzen;
 - Aufbau eines tragfähigen sozialen Netzwerkes;
 - Förderung der erzieherischen Kompetenzen der Familie
- Inhalte:
- Reflexion des Auftrages;
 - Reflexion der Zielplanung;
 - Ziele
 - Familienaktivierende Gruppenarbeit
 - Familie steht im Mittelpunkt
 - Gemeinsames Erziehungskonzept Eltern, Tagesgruppe, Schule;
- Mögliche Methoden:
- Familiengespräch
 - Elterngespräch
 - Regelmäßiger Austausch (Eltern, Schule, Tagesgruppe)
 - Handlungsalternativen aufzeigen, einüben, absichern
 - Begleitung im sozialen Umfeld
 - Training im Umgang mit dem sozialen Umfeld
 - Hospitation der Eltern in der Tagesgruppe
 - Aufsuchende Familienarbeit

3. Ablösephase

- Ziele:
- Selbständiger Umgang mit Handlungsalternativen ;
 - Eigenständige Elternverantwortung;
- Inhalte:
- Ablösung bewusst gestalten;

- Ablöserituale schaffen;
- Sicherung des Netzwerkes;
- Statusüberprüfung

Mögliche

- Methoden:
- Reflexion der Zielerreichung;
 - Rückfallprophylaxe;
 - Verabschiedung bewusst gestalten;
 - Familiengespräche;
 - Notfallplan erstellen

Ausgerichtet an der gemeinsamen Zielvereinbarung im Hilfeplan garantiert der freie Träger eine geregelte und strukturierte Betreuung sowie eine kontinuierliche kollegiale Fallbesprechung zur zielorientierten Reflexion und Fortschreibung der Betreuungsplanung.

Analog zu den offenen Kommunikationsstrukturen von Seiten des öffentlichen Trägers wird auch der freie Träger den fallführenden Sozialarbeiter oder die fallführende Sozialarbeiterin über wichtige Ereignisse und Entscheidungen zeitnah informieren. Wichtig sind Ereignisse, die eine Nichterreichung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele zur Folge haben und ein möglichst frühzeitiges Nachsteuern vor der nächsten Hilfeplanfortschreibung erforderlich machen. Spätestens zwei Wochen vor der nächsten Hilfeplanung ist regelhaft schriftlich über den Verlauf des letzten Zielvereinbarungs-Zeitraumes durch die Einrichtung zu berichten.

Ergebnisqualität

Das zentrale Steuerungselement der Jugendhilfe ist die präzise Auftragsklärung im Hilfeplan und die mindestens halbjährliche gemeinsame Auswertung der Zielerreichung in der Hilfeplanfortschreibung durch den öffentlichen und freien Träger.

Die freien Träger entwickeln darüber hinaus ein eigenes internes Dokumentationsinstrument zum Verlauf der Hilfe auf die Ziele bezogen und stellen die Ergebnisse auf Anfrage des öffentlichen Trägers vor.

Die **Eingangs-**, Struktur- und Prozessqualität bei einer erbrachten Leistung beeinflussen auch die Ergebnisqualität.

Es ist davon auszugehen, dass bei der oben beschriebenen Eingangs-, Struktur- und Prozessgestaltung eine Ergebnisqualität entsteht. Diese kann nicht pauschal garantiert werden, da Ergebnisqualität immer im Dreieck von Einrichtung, Klient und Jugendamt entsteht.

Das Verfahren der Qualitätsentwicklung wird im Landkreis zwischen öffentlichen und freien Trägern einmal im Jahr überprüft. Ziel dabei ist, durch jährliche Qualitätsberichte die erfasste Ergebnisqualität kontinuierlich in geeigneter Form unter Berücksichtigung bestimmter Merkmale zu dokumentieren (s. Anlagen).

1. Wirksamkeit der Hilfeformen (Standards)
Während und nach der Beendigung der Hilfeform ist der Hilfeprozess mit allen Beteiligten zu reflektieren und das Ergebnis zu dokumentieren.
2. Überprüfung des Hilfeplanprozesses (sind die entwickelten Standards zur Eingangsphase, Arbeitsphase und Ablösephase eingehalten und umgesetzt worden).
3. Betroffenenzufriedenheit (Standards)
Regelmäßig und in geeigneter Form wird die Zufriedenheit / Akzeptanz der Betroffenen eruiert und dokumentiert.
4. Mitarbeiterzufriedenheit (Standards)
In regelmäßiger und geeigneter Form wird die Zufriedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Bezug auf den Betreuungsprozess eruiert.
5. Standard ist, dass die erfasste Ergebnisqualität durch jährliche Qualitätsberichte kontinuierlich in geeigneter Form dokumentiert wird. **(siehe Anlage Qualitätsgrundsätze Qualitätsbericht)**
6. Standard ist, dass die Ergebnisse der Evaluierung jährlich in der Ag § 78 SGB VIII und / oder mit einzelnen Trägern diskutiert werden.

_____, _____
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum

Einrichtungsträger

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Anlagen:

- **Anlage 1 Qualitätsgrundsätze Bedarfsanalyse**
- **Anlage 2 Qualitätsgrundsätze Dokumentation**
- **Anlage 3 Qualitätsgrundsätze Hilfeplan**
- **Anlage 4 Organigramm**
- **Anlage 5 Qualitätsgrundsätze Elternarbeit**
- **Anlage 6 Qualitätsgrundsätze Qualitätsbericht**

Anlage 1 zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Bedarfsanalyse

Das Jugendamt wird die freien Trägern der Jugendhilfe in Form einer schriftlichen Bedarfsanalyse (Teamvorlage und Ampelbogen) anfragen, ob Leistungskapazitäten vorhanden sind und ob bestehende Hilfebedarfe durch den freien Träger abgedeckt werden können.

Die Teamvorlage hat folgende Aussageschwerpunkte:

- Anlass / aktuelle Situation
- Familiensituation (die Beschreibung der Lebens- und Erziehungssituation des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen aus der Sicht des Kindes, Jugendlichen und der Eltern (ggf. auch Darstellung unterschiedlicher Ansichten von Eltern und Kind oder Jugendlichen) oder des jungen Volljährigen, auch Ressourcen der Familie)
- Hilfebedarf aus Sicht des Kindes, Jugendlichen, der Eltern, des jungen Volljährigen
- anderer Institutionen z.B. Schule, Kindertagesstätte, Beratungsstellen, Ärzte, Therapeuten und Hilfebedarf (Schule und Kita ist ein Pflichtfeld)
- bisherige Hilfen (mit Hypothesen des Scheiterns)
- aus Sicht der Sozialarbeit
- Welche Ziele sollen mit der Hilfe erreicht werden
 - Grundsatzziele
 - Einzelziele (pädagogisch, schulisch/ beruflich, medizinisch/ therapeutisch,
 - und Ziele der Elternarbeit)
- Gründe, die die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII sinnvoll und notwendig erscheinen lassen.

Anlage 2 zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Dokumentation

Die Hilfeverläufe werden regelmäßig in Form von Berichten **durch die Einrichtungen** dokumentiert. Die freien Träger der AG nach § 78 SGB VIII im Landkreis Wolfenbüttel haben dazu für die ambulante, teilstationäre und die stationäre Jugendhilfe Berichtsvorgaben mit folgenden Gliederungsstandards entwickelt. Im Sinne der Partizipation soll der Bericht von den Adressaten und Adressatinnen unterschrieben sein.

Teilstationär und stationäre Jugendhilfe

1. Situationsbeschreibung

- Gesundheit/körperliche Entwicklung
- Schulische Entwicklung
- Sozialverhalten
- Emotionale Entwicklung
- Familiäre Situation
- Stärken und Ressourcen der Kinder/Jugendlichen./Familien
- Wesentliche Beziehungen der Adressaten und Adressatinnen zu anderen Personen/Einrichtungen (Ressourcen)

2. Verlauf der Hilfe

- Wirksamkeit der Hilfe
 - Aus Sicht der Eltern
 - Aus Sicht des Kindes
 - Aus Sicht der Schule
 - Aus Sicht der Einrichtung
- Beschreibung der zuletzt formulierten Ziele und Ziele für das nächste halbe Jahr auf den Ebenen:
 - Beschreibung pädagogische Ziele
 - Umgesetzte pädagogische Ziele
 - pädagogische Ziele für das nächste halbe Jahr
 - Beschreibung schulische / berufliche Ziele
 - Umgesetzte schulische / berufliche Ziele
 - schulische / berufliche Ziele für das nächste halbe Jahr
 - Beschreibung therapeutische / medizinische Ziele
 - Umgesetzte therapeutische / medizinische Ziele
 - therapeutische / medizinische Ziele für das nächste halbe Jahr
 - Beschreibung Ziele in der Elternarbeit
 - Umgesetzte Ziele der Elternarbeit

- Ziele in der Elternarbeit für das nächste halbe Jahr

- Besondere Förderung und Maßnahmen

3. Perspektiven

- Notwendigkeit der Fortführung der Hilfe:
 - Aus Sicht der Eltern
 - Aus Sicht des Kindes
 - Aus Sicht der Schule/Aus Sicht der Einrichtung

ambulante Jugendhilfe

1. Ausgangssituation

- Einleitender Satz zu Art, Dauer und Umfang der Hilfe
- Bei erster Fortschreibung Problemdefinition durch die Adressaten und Adressatinnen
- Bei schon erfolgter Hilfeplanung (Fortschreibung) Beschreibung der zuletzt formulierten Ziele (realistische Anzahl)

2. Verlauf der Hilfe

- Stärken und Ressourcen der Adressaten und Adressatinnen
- Problemlösungsversuche sowie erfolgreiche Problemlösungsstrategien auf Grundlage der Ziele, Aufgaben und Maßnahmen
- Umgesetzte Ziele
- Offene Ziele
- Evtl. im Laufe der Betreuung veränderte Zielformulierungen
- Wesentliche Beziehungen der Adressaten und Adressatinnen zu anderen Personen / Einrichtungen (Ressourcen)

3. Perspektiven

- Beschreibung der aktuellen Situation der Adressaten und Adressatinnen in Bezug auf das definierte Problem und dessen Lösung
- Wirksamkeit der Hilfe / Notwendigkeit ihrer Fortführung aus Sicht der Adressaten und Adressatinnen
- Schwerpunkt eines weiteren Hilfeverlaufs aus Sicht der Helfer und Helferinnen
- zukünftige Problemlösungsstrategien bzw. zukünftige Ziele mit den benötigten Zeitanteilen

Anlage 3 zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Hilfeplan

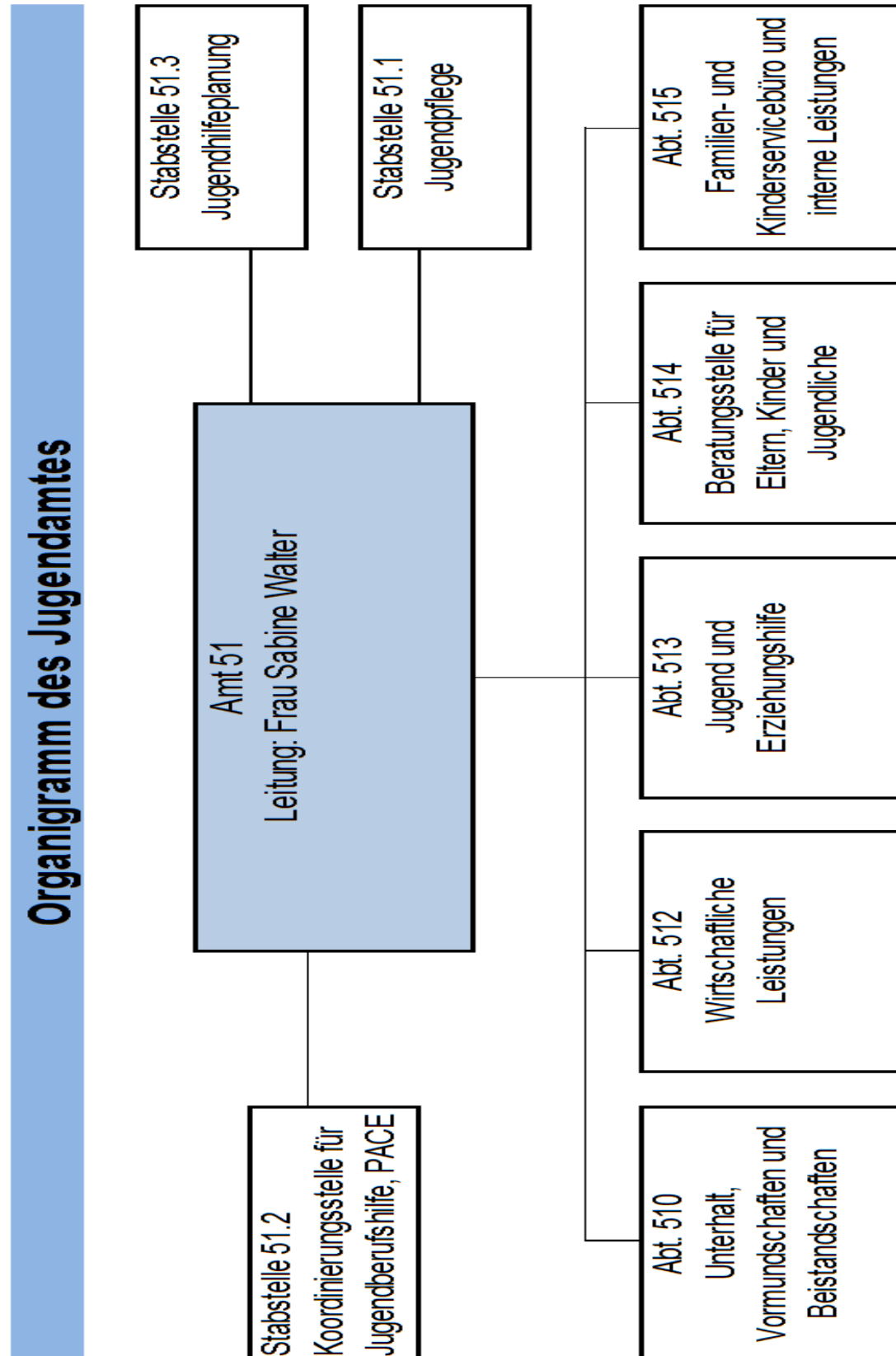
1. Erstes Hilfeplangespräch

- Das 1. Hilfeplangespräch wird 6-8 Wochen nach Beginn der Jugendhilfemaßnahme geführt werden
- Das Jugendamt lädt zu dem Hilfeplangespräch ein und ist für die Terminkoordination verantwortlich
- Der Sitzungsort wird im Wechsel gewählt (Institution, Jugendamt evt. Eltern)
- Kinder bzw. Jugendliche nehmen grundsätzlich an den Hilfeplangesprächen teil
- Öffentlicher und freier Träger erklären ihre Bereitschaft weitere (dritte) Fachkräfte an der Planung der Hilfe und der Erarbeitung der (Praxis) Ziele im Bedarfsfall zu beteiligen
- Es besteht die Möglichkeit das Hilfeplangespräch in verschiedene Sequenzen mit unterschiedlichen Gesprächsteilnehmern (Lehrer, Psychologen, Großeltern etc.) zu unterteilen
- Das Jugendamt hat die Aufgabe der Moderation, unter folgenden Gesichtspunkten:
- Viele Ziele sind nicht zwangsläufig ein Indikator für Qualität
- Festlegung des Hilfebedarfes
- Festlegung des Grundsatzziel
- Festlegung der Handlungsziele für die nächsten 6 Monate auf den Ebenen:
 - pädagogische Ziele
 - schulisch / berufliche Ziele
 - medizinisch / therapeutische Ziel
 - Ziele der Elternarbeit
- Ziele werden nach dem Methodenschema SMART formuliert
- Festlegung der Aufgaben und Maßnahmen (Handlungsschritte) für die Zielerreichung (wer macht was bis wann mit wem?)
- Festlegung des Fortschreibungszeitraums (regelmäßig sind 6 Monate), Vereinbarung des Termins des Hilfeplanfortschreibungsgesprächs

2. Hilfeplanfortschreibungsgespräch

- Das Hilfeplanfortschreibungsgespräch wird mindestens zweimal pro Jahr stattfinden
- Das Jugendamt lädt zu dem Hilfeplanfortschreibungsgespräch ein und ist für die Terminkoordination verantwortlich
- Der Sitzungsort wird im Wechsel gewählt (Institution, Jugendamt evt. Eltern)
- Kinder bzw. Jugendliche sollen grundsätzlich an den Hilfeplangesprächen teilnehmen
- Es besteht die Möglichkeit das Hilfeplangespräch in verschiedene Sequenzen mit unterschiedlichen Gesprächsteilnehmern (Lehrer, Psychologen, Großeltern etc.) zu unterteilen
- Die Einrichtung / Leistungserbringer schickt 14 Tage vor dem geplanten Gesprächstermin einen strukturierten Bericht analog den Dokumentationsvereinbarungen
- Das Hilfeplanfortschreibungsgespräch soll zwischen dem/der Institutionsmitarbeiter/in und dem Kind bzw. der /dem Jugendlichen / jungen Erwachsenen oder anderen Leistungsempfängern vorbereitet werden (u.a. Reflexion des letzten Hilfeplanes und der Umsetzung der Vereinbarungen, Entwicklung neuer Perspektiven)
- Das Jugendamt hat die Aufgabe der Moderation, der gemeinsamen Überprüfung und Bewertung der Zielerreichung des letzten Hilfeplangesprächs
- Beschreibung der bisherigen Hilfeentwicklung
 - Zufriedenheit / Unzufriedenheit
 - Probleme aus Sicht der Beteiligten
 - Es sollen im Sinne der Partizipation Selbstaussagen der Betroffenen zitiert werden.
 - Ist-Stand-Beschreibung
 - neue Zielvereinbarung
 - Perspektivenplanung
 - Verabredung des weiteren Betreuungs- / Leistungszeitraums
- Das Hilfeplanprotokoll wird innerhalb von 14 Tagen durch das Jugendamt an die Leistungserbringer, Leistungsberechtigte und an das Kind bzw. die/den Jugendliche/n versandt.
- Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Hilfeplanprotokolls besteht die Möglichkeit von den Beteiligten eventuelle Korrekturen anzumelden, danach gilt das Protokoll als akzeptiert (Unterschriften müssen somit nicht mehr eingeholt werden)

Anlage 4 zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Organigramm des Jugendamtes

Anlage 5 zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Elternarbeit

Aktivierende Elternarbeit ist grundsätzlich Standard der Hilfen zur Erziehung bei dem öffentlichen Träger und den freien Trägern im Landkreis Wolfenbüttel. Die folgenden Standards sollen bei allen Maßnahmen Anwendung finden. Im Einzelfall steht jedoch der individuell ausgearbeitete Hilfeplan über diesen Standards und ergänzt bzw. ersetzt diese.

1. Berichte zur Vorbereitung der Hilfeplanung sollen mit den Eltern durchgesprochen werden. Die Eltern müssen die Möglichkeit haben, abweichende Sichtweisen darzulegen.
2. Unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten des Kontaktes und der Kommunikation für die Eltern zu ihrem Kind sowie für die Eltern zu den pädagogischen Mitarbeitern ist Teil des pädagogischen Konzeptes.
3. Ein Bestandteil dieser Zugangsmöglichkeiten sind regelmäßige Elterngespräche. Die Festlegung der Regelmäßigkeit erfolgt in der Hilfeplanung.
4. Die Eltern sollen regelmäßig in den Elterngesprächen über die Entwicklungen ihres Kindes informiert werden. Sie legen in Zusammenarbeit mit der Einrichtung fest, soweit es keine richterlichen Einschränkungen gibt, über was sie wie zeitnah informiert werden wollen.
5. Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie, die Klärung der Beziehungen, emotionalen Bindungen, der Familiengeschichte und erzieherischen Kompetenzen sollen Bestandteil der Leistungen sein und werden als eine systemische Aufgabe gesehen, die das Familien-system mit entsprechenden Methoden, wie beispielsweise durch die Genogrammarbeit, verstehen lernt.
6. Mit dem Ziel der größtmöglichen Aufrechterhaltung und des Ausbaus der Elternverantwortung sollen die Verantwortungsbereiche des alltäglichen Geschehens zwischen Eltern und Einrichtung vereinbart werden.
7. Abwertende Aussagen über Eltern durch die Professionellen sind verboten.
8. Die Beziehungsangebote, die die jeweiligen Fachkräfte den aufgenommenen jungen Menschen machen, sollen der Aufenthalts-, Ziel- und der Beziehungsperspektive zur Herkunftsfamilie angemessen sein.
9. Die Sichtweise der Herkunftsfamilie zur geleisteten Hilfe sollen über ein Elternfragebogen oder andere Interviewtechniken schriftlich dokumentiert werden.
10. Der Herkunftsfamilie soll ein fester Ansprechpartner, der die Federführung inne hat, benannt werden.

11. Umgangskontakte der Eltern in der Einrichtung sollen von der Einrichtung Ermöglicht werden.
12. Umgangskontakte sollen im Hilfeplan thematisiert und zu vereinbart werden.
13. Im Rahmen der Elternarbeit soll die pädagogische Kompetenz der Eltern gestärkt werden, z.B. durch Elternschule/-training/-hospitation oder Elternbesuche in der Einrichtung.
14. Diese Verabredungen können im Einzelfall angepasst werden. Diese Anpassungen werden im Hilfeplan dokumentiert.
15. Ambulante Hilfen sollen regelmäßige Elterngespräche, regelmäßige Familiengespräche, regelmäßiges Verhaltenstraining für die Eltern sowie die Mitwirkung der Eltern kennzeichnen.
16. Einzelne Ziele sollen im Hilfeplan berücksichtigt werden.

Anlage 6 zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QuEV)

Der Qualitätsbericht

Der Qualitätsbericht gliedert sich in zwei Teile. Er wird jährlich in Zusammenarbeit mit den Freien Trägern und dem Jugendamt erstellt.

Dazu werden im ersten Teil Kennzahlen aus dem Controllingbericht und der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen generiert und jeweils zum 31.03. des Folgejahres aufbereitet zur Verfügung gestellt. Die Kennzahlen spiegeln die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige wider.

Im zweiten Teil soll sich die Umsetzung dieser QuEV widerspiegeln und eine Rückmeldung gegeben werden.

Die Evaluation der vereinbarten Qualität soll durch stichprobenartige Analyse der ab dem Jahr 2015 installierten Hilfen jährlich erfolgen. Dazu stellt das Jugendamt des Landkreises eine anonymisierte Liste der Hilfen zur Verfügung. Diese Liste enthält anstatt der namentlichen Nennung der Klienten nur eine Abfolge von laufenden Nummern.

Die Auswahl von 20 Beispielen aus der Praxis wird durch den Sprecherrat der AG 78 getroffen, wobei ihm nur die Endziffer der Liste bekanntgegeben wird. Nach der Mitteilung der zwanzig durch den Sprecherrat frei ausgewählten Ziffern werden die Fälle durch das interne Controlling des Jugendamtes zugeordnet und die fallbeteiligten Akteure hinzugezogen.

Diese sind

- der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin des ASD;
- der von der Einrichtung in dem ausgewählten Fall eingesetzte Sozialpädagoge bzw. die Sozialpädagogin;
- der Leiter des ASD,
- der Leiter / die Leiterin der fallbetreuenden Einrichtung (oder die bereichszuständige Vertretung, je nach Struktur der Einrichtung);
- die Moderation und die Protokollerstellung soll durch das Controlling des Jugendamtes oder der Jugendhilfeplanung erfolgen.

Ziel ist es **nicht**, einzelne Fälle, deren Abarbeitung oder das jeweils eingesetzte Personal zu kritisieren oder im Nachgang erkannte Fehler „anzuprangern“.

Ziel ist es, den Prozess der Qualitätsentwicklung dadurch voranzutreiben, dass auf die Einhaltung der vereinbarten Standards hingewirkt wird. Es soll aufgezeigt werden, in welchen Bereichen eine Nachbesserung der QuEV notwendig erscheint, diese den tatsächlichen Abläufen angepasst oder aber auch Schulungsbedarf der beteiligten Akteure notwendig erscheint.

Nach Durchführung der Stichproben werden die zusammengefassten Protokolle in anonymisierter Form der AG 78 Qualität zur Verfügung gestellt, ausgewertet und die entsprechenden Schritte zur Weiterentwicklung der Qualitätsentwicklung beraten.